

## Allgemeine Informationen zur behördlichen Namensänderung von Kindern

### Allgemeines zur Namensänderung bei Kindern

Die Kreisverwaltung als Namensänderungsbehörde darf einen Familienname oder Vornamen eines Kindes nach den §§ 1, 11 Namensänderungsgesetz (NamÄndG) grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 3 NamÄndG ändern. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurden die Anforderung an den **wichtigen Grund** im Sinne des § 3 NamÄndG dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) angeglichen. Der Vorname oder Familienname eines minderjährigen Kindes darf nur zum Wohl des Kindes geändert werden und nur dann, wenn dies für das Kindeswohl erforderlich oder bei Pflegekindern förderlich ist.

Nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz sind die Familiengerichte in den Fällen der Scheidungskinder (Scheidungshalbwaisen) zuständig, sofern kein gemeinsames Sorgerecht vorliegt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt es auch keinen Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern mehr. Wie bisher muss das Familiennamensrechtsgesetz von den Standesämtern und Gerichten beachtet werden. Bei den betroffenen Kindern wird also nur noch von Kindern nichtverheirateter Eltern, Scheidungskinder (Scheidungshalbwaisen), Stiefkindern oder Pflegekindern gesprochen. Die Scheidungskinder unterscheiden sich von den Stiefkindsfällen dadurch, dass lediglich keine Neuverheiratung desjenigen Elternteils vorliegt, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt.

Die behördliche Namensänderung (NamÄndG) soll Unzuträglichkeiten bei der Namensführung im Einzelfall zum Wohl des Kindes beseitigen, nicht aber die gesetzlichen Wertungen des zivilrechtlichen Namensrechts (BGB) revidieren. Dem entsprechend hat sich für die Fälle des § 1617a Abs. 2 BGB keine kontroverse, sondern eine einheitlich dem Maßstab der Erforderlichkeit der Namensänderung solcher Kinder zugrunde legende Rechtsprechung herausgebildet. Dies bedeutet, dass die namensgestaltenden Erklärungen beim Standesamt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Personenstandsgesetzes (PStG) weiterhin Vorrang vor den behördlichen Namensänderungen nach den Namensänderungsvorschriften haben.

Eine Namensänderung von Kindern ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn sie nur dazu dienen soll, dem Kind mit der Namensverschiedenheit zum sorgeberechtigten Elternteil verbundene Unannehmlichkeiten zu ersparen, die ohnehin als solche nur altersbedingt und damit vorübergehender Natur sind und das die gedeihliche Entwicklung des Kindes nicht ernsthaft beeinträchtigt. Auch die Vermeidung von Alltagsproblemen allein rechtfertigt keine Namensänderung. Die Namensungleichheit innerhalb der Familie oder Verwandtschaft reicht nicht aus, um einen wichtigen Grund für eine Namensänderung zu begründen. Namensungleichheiten kommen vielfältig in Familien vor. So ist sogar bei Eheschließungen die Beibehaltung der Familiennamen beider Ehegatten möglich, es können Doppelnamen vorkommen. Namensungleichheiten kommen beispielsweise bei Scheidungskindern vor, wenn der erziehungsberechtigte Elternteil erneut eine Ehe eingeht und den Ehenamen wechselt. In keinem dieser Fälle liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Namensänderung rechtfertigen würde.

### Die dynamische Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes

In den einzelnen Entwicklungsphasen macht das Kind verschiedene Wandlungen durch, so dass sich in der Regel nicht verlässlich voraussagen lässt, mit welchem Namen das Kind letztendlich am Besten leben kann. Daher muss es für eine Namensänderung ausreichen, wenn mit ihr eine aktuelle Konfliktlage und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung in besonderer Weise und nachhaltig begegnet werden kann. Beispielsweise verbindet das Kleinkind ab dem 1. Lebensjahr und das Kind im Grundschulalters (ab 6. Lebensjahr) sein mit dem beginnenden Selbstwertgefühl entstehendes und wachsendes „Ich“ so sehr mit seinem Namen, dass in der Regel von einer Identität der psychischen Existenz des Kindes mit seinem Vornamen ausgegangen werden muss. Diese Gleichsetzung ist so eng mit dem psychischen Wohlbefinden und der gedeihlichen Persönlichkeitsentfaltung des Kindes verbunden, dass regelmäßig jeder von „Außen“ vorgenommene Eingriff in diese

Verbindung durch Wegnehmen des bisherigen Namens und Auferlegen eines neuen Namens erhebliche seelisch-geistige Schäden beim Kind erzeugen muss. Hiervon wird eine Ausnahme nur in den Fällen zu machen sein, in denen das Kind seinen Namen bis dahin allein als Moment seelischer Bedrückung empfunden hat, so etwa in den nicht allzu seltenen Fällen, in denen es einer ständigen Misshandlung und Erniedrigung durch seine Erziehungsberechtigten ausgesetzt war, die dabei seinen Namen bewusst mit in ihr negatives Verhalten einbezogen. In solchen Fällen wäre in der Tat die Änderung des Namens eine Erlösung für das Kind.

### **Allgemeines Kriterium des Kindeswohls**

Nach allgemeiner Rechtsprechung setzt die Änderung des Familiennamens bei den sogenannten Scheidungshalbwaisen voraus, dass die Namensänderung zum **Wohle des Kindes erforderlich** sein muss. Eine Namensänderung ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn sie nur dazu dienen soll, dem Kind mit der Namensverschiedenheit zum sorgeberechtigten Elternteil verbundene Unannehmlichkeiten zu ersparen, die ohnehin als solche nur altersbedingt und damit vorübergehender Natur sind. Weiterhin ist allein der Wunsch des Kindes oder des alleinsorgeberechtigten Elternteils für eine Namensänderung nicht ausreichend. Auch die Vermeidung von Alltagsproblemen allein rechtfertigt keine Namensänderung. Die Namensungleichheit innerhalb der Familie oder Verwandtschaft reicht nicht aus, um einen wichtigen Grund für eine Namensänderung zu begründen.

In seiner Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.03.1983 und 07.01.1994 zu einem Stiefkinderfall hat das Gericht ausgeführt, dass ein die Namensänderung rechtfertigender Grund gegeben sei, wenn das Wohl des Kindes die Änderung des Familiennamens auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechende Gründe gebiete und bestimme sich also (auch) nach dem Gewicht der jeweils im Einzelfall entgegenstehenden Belange.

Die Namensänderung für ein Kind setzt voraus, dass sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist, eine bloße Förderlichkeit für das Kindeswohl genügt nicht mehr (BVerwG 20.03.2002, StAZ S. 244/2002). Allerdings spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die Namensänderung dem Kindeswohl entspricht, wenn der nicht sorgeberechtigte Elternteil und das Kind, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat, in die Namensänderung einwilligt (BVerwG 20.03.2002, StAZ S. 244/2002).

### **Allgemeines Kriterium der Erforderlichkeit**

Für die Entscheidung über Namensänderungen von Scheidungshalbwaisen ist nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.02.2001, Az.: 12 K 2028/99, wieder maßgebend, ob die Änderung des Namens für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Hiermit wurde die Rechtslage des § 1618 BGB angeglichen, der seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetz die Namenserteilung in Stiefkindsfällen regelt. Die vor der Rechtsänderung ergangene jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.01.1994, wonach es genügte, wenn die Namensänderung das Kindeswohl „förderlich“ ist, wird also nicht fortgeführt.

Ein für die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz erforderlicher wichtiger Grund liegt daher erst dann vor, wenn die Namensänderung im Hinblick auf das Wohl des Kindes „erforderlich“ ist. Es besteht keine Regelvermutung der Erforderlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil nach seiner Scheidung den vor der Ehe geführten Namen wieder annimmt. Nach einer Ehescheidung heben sich die Interessen beider Elternteile an Namensgleichheit und des gemeinsamen Kindes gegenseitig auf, vor allem dann, wenn der Elternteil in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt, wieder heiratet und den neuen Namen des neuen Ehepartners annimmt (Stiefkindsfälle). Dann besteht einerseits ein Interesse des Kindes an einem Namenseinklang mit der neuen Familie und gegebenenfalls mit seiner jüngeren Stiefgeschwister und andererseits mit seinem leiblichen Elternteil.

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht (OVG Hamburg) hat in seinem Urteil vom 14.09.2010 (3 Bf 207/08, Rnr. 36) darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG; Urteil v. 02.10.1970, Beschluss v. 17.03.1987) eine erhebliche seelische Belastung des Kindes nur dann als wichtiger Grund für eine Namensänderung angesehen werden kann, wenn sie unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet

ist. Die Merkmale einer erheblichen seelischen Belastung müssen nicht bereits den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise erreicht haben. Hier kann die Namensänderung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Risikofaktoren für den Eintritt einer behandlungsbedürftigen Krise zu reduzieren.

### **Kinder nichtverheirateter Eltern**

Es gibt viele Lebensgemeinschaften, wo die Partner nicht miteinander verheiratet sind, aber ein Kind aus dieser Beziehung hervorgegangen ist. Oft stimmt die Mutter des Kindes einer Erklärung zu, wonach dem Kind der Familienname des Vaters beim Standesamt eingetragen wird. In solchen Fällen von Kindern nichtverheirateter Eltern, denen nach § 1617a Abs. 2 BGB der Name erteilt wurde und eine Änderung des Namens durch eine behördlichen Namensänderung angestrebt wird, stehen sich einerseits das Interesse des allein sorgeberechtigten Elternteils und des Kindes, und andererseits das Interesse des anderen nicht sorgeberechtigten Elternteils an einer Aufrechterhaltung des Namensbandes zu dem Kind, gegenüber. Hier ist bei der Antragstellung wichtig, wie die Sorgerechtsverhältnisse geregelt sind.

Für diese Konstellationen hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für den Fall getroffen, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil einer Namensänderung des Kindes nicht zustimmt, in dem er die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch ein Familiengericht davon abhängig gemacht hat, dass die Namensänderung zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Willigt der nicht sorgeberechtigte Elternteil und das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, in die Namensänderung ein, so spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass die Namensänderung dem Kindeswohl entspricht (Urteil BVerwG vom 20.03.2002 – 6 C 10/01).

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 1 NamÄndG, der die Änderung des Familiennamens des Kindes in den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils rechtfertigt, liegt bei fehlender Einwilligung des anderen Elternteils nicht schon dann vor, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes förderlich ist, sondern nur, wenn sie für das Kindeswohl **erforderlich** ist (Urteil BVerwG vom 20.02.2002 – 6 C 18/01).

### **Kinder geschiedener Eltern (Scheidungskinder)**

Bei den Kindern geschiedener Eltern, den sogenannten Scheidungshalbwaisen, handelt es sich um eine ähnliche Problematik wie bei den Stiefkindsfällen, wenn das Kind durch die Neuverheiratung desjenigen sorgeberechtigten Elternteils in dessen neuen Haushaltsgemeinschaft mit dem Stiefvater und den Stiefgeschwistern lebt. Hier ist bei der Antragstellung wichtig, wie die Sorgerechtsverhältnisse des Scheidungskindes sind.

In vielen Fällen ist es so, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil dem Kind durch Erklärung nach § 1617a Abs. 2 BGB den Namen des anderen Elternteils erteilte, sich jedoch später von diesem Elternteil trennte. Auch hier gelten die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2002 (6 C 10/01) und 20.02.2002 (6 C 18/01) entsprechend wie bei Kindern nicht verheirateter Eltern.

### **Kinder geschiedener Eltern, die wieder heiraten (Stiefkinder)**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.04.1987

Die Namensänderung für ein Kind setzt voraus, dass sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist, eine bloße Förderlichkeit für das Kindeswohl genügt nicht mehr (BVerwG 20.03.2002, StAZ S. 244/2002).

Der § 1618 BGB regelt generell die Einbenennung (Namensangleichung) von Kindern in einen neuen Familienverband und unterscheidet sich im Grundsatz nicht von den Fällen der Scheidungskinder oder den Fällen von Kindern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft. Im Ergebnis wird zwar weiterhin das Interesse des Kindes an der von ihm gewünschten Namensgleichheit mit dem Elternteil und seinen jüngeren Stiefgeschwistern überwiegen, vor allem im früheren Kindesalter, in deren Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt. Jedoch wollte der Gesetzgeber durch die Schaffung der Einbenennung erreichen, dass das Namensband zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht gegen dessen Willen einseitig durch den sorgeberechtigten Elternteil durchtrennt wird. Damit hat der Grundsatz der Namenskontinuität wieder an Bedeutung gewonnen. Die Rechtsordnung will die Beziehung zwischen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und seinem leiblichen Kind Namensrecht Landkreis Merzig-Wadern

bewahren. Die Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ist für die Abwägung der Interessen erforderlich.

### **Kinder in Dauerpflege (Pflegekinder)**

Das Band zwischen dem Kind und seinen Eltern, deren Familiennamen es bei Geburt erhalten hatte, ist bei solchen Kindern in Dauerpflege von geringerer Festigkeit. Die Eltern haben sich als unfähiges oder unwilliges, für ihr in Pflege gegebenes Kind zu sorgen. Die Eltern die ihrer Elternverantwortung nicht gerecht werden oder sich ihrer Verantwortung zu entziehen, können sich auf ein namentliches (schutzwürdiges) Interesse am Fortbestand des Kindesnamens nicht mehr berufen, weil dieses Interesse rechtlich in Ihrer Elternsorge begründet ist. Außerdem kann durch eine Namensänderung die ständige Konfrontation der Kinder mit der Vergangenheit vermieden werden. Die entstandene „Eltern-Kind-Beziehung „ zu den Pflegeeltern wird so auch in der Namensgleichheit dokumentiert und die Familieneinheit nach außen demonstriert.

Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, wer das Sorgerecht (Alleinsorge, Teilsorge, Ergänzungssorge) für das Pflegekind besitzt und somit die Antragsberechtigung hat. Bei Antragstellung durch einen Vormund, Pfleger oder Betreuung benötigt dieser die Genehmigung des Familiengerichts vor der Stellung des Antrages. Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes förderlich ist. Die Namensänderung von Pflegekindern ist in Nr. 42 NamÄndVwV geregelt. Voraussetzungen sind, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, die Namensänderung für das Kindeswohl förderlich ist und eine Adoption nicht oder noch nicht in Frage kommt.

Nur wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht, kann das Kind die zu einer gedeihlichen Entwicklung nötige Geborgenheit einer Familie (Pflegefamilie) erfahren. Die Namensänderung muss das Wohl des Kindes fördern und überwiegende Interessen an der Beibehaltung dürfen nicht entgegenstehen. Die Annahme als Kind (Adoption) darf nicht oder noch nicht in Frag kommen, damit die öffentlich-rechtliche Namensänderung nicht die familienrechtliche Namensordnung durch eine Adoption unterläuft. Deshalb müssen legitime Gründe dafür angegeben werden, weshalb der Weg zu einem gemeinsamen Familiennamen wie den der Pflegefamilie nicht über die Adoption der Pflegekinder führt.

Nach dem Urteil des BayVGH vom 07.03.2008 (Az.: 5 B 06.3062) zu den Voraussetzungen für eine Änderung des Familiennamens eines Pflegekindes in den Familiennamen seiner Pflegeeltern, liegt ein die Namensänderung rechtfertigender wichtiger Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 NamÄndG dann vor, wenn die Abwägung aller für und gegen die Namensänderung streitenden Umstände ein Übergewicht der für die Änderung sprechenden Interessen ergibt. Dies setzt voraus, dass die Namensänderung für das Wohl des Pflegekindes erforderlich ist. Es reicht, weil es an einer rechtlichen Verfestigung des Pflegschaftsverhältnisses fehlt, nicht aus, dass sie für das Kindeswohl lediglich förderlich ist. Kann nach Rn. 24 des Urteils ohne rechtliche Verfestigung des Pflegschaftsverhältnisses ein die begehrte Namensänderung rechtfertigender wichtiger Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 NamÄndG nur dann vorliegen, wenn sie für das Kindeswohl erforderlich ist. Dazu müsste die Namensänderung solche erheblichen Vorteile mit sich bringen oder ohne sie so schwerwiegende Nachteile zu gewärtigen sein, dass die Beibehaltung des Namens verständlicherweise nicht zumutbar erscheint.

### **Die Interessen des Kindes**

Ziel des Gesetzes ist es dem Kind die Möglichkeit zu geben seine individuelle Identität durch Identifizierung mit seiner Familie. Je häufiger wechselnde Familienkonstellationen festzustellen sind, desto mehr gewinnen die sozialen Funktionen (Zugehörigkeit- und Integrationsmerkmal) des Familiennamens. Allerdings gewinnt auch die Einstellung des Kindes in zunehmendem Alter an rechtlicher Bedeutung. Im frühen Kindesalter(bis 13 Jahre) können Ängste entstehen, die zu bewältigen sind. Es kann einem ernstern Bedürfnis nach äußerlich erkennbaren stabilen Beziehungen zu dem Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt, bestehen. Je nach kindlicher Verfassung können hier Nachfragen und Erklärungszwänge zu einer dem Kindeswohl nicht zu vereinbare Belastung führen, weil diese auch immer wieder Infragestellungen der familiären Beziehung enthalten. Das Vorhandensein von Halb-oder Stiefgeschwistern unterstützt diese Situation erheblich, da der Grundsatz der Namensgleichheit unter Geschwistern

weiterhin besteht. Bei älteren Kindern wird das Persönlichkeitsrecht höher eingestuft. Selbst die sonst angestrebte Namensgleichheit unter Geschwistern kann demgegenüber zurückgestellt werden, wenn die Lebenssituation trotz der Scheidung der Eltern von einer guten Beziehung zu beiden geprägt ist und aufgrund einer guten Integration in den neuen Familienverband eine Namensänderung nichts Entscheidendes zum Wohle des Kindes beitragen könnte.

Wiederholte Namensänderungen sind grundsätzlich dann zu bewilligen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Schwelle für eine Namensänderung ist dann höher anzusetzen als bei der ersten Namensänderung. Erstens kann der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt, eine nochmalige Namensänderung vermeiden, indem er den ursprünglichen Namen beibehält, zweitens ist eine Namenskontinuität und damit eine Namensverfestigung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes unerlässlich, da diese auch eine gewisse „Normalität“ widerspiegelt.

Eine Durchtrennung des Namensbandes zum nicht sorgeberechtigten leiblichen Elternteil kann negative Auswirkungen auf das Verhältnis zu diesem Elternteil haben, es wird aber darauf hingewiesen, dass einer Namensänderung bei einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung nichts im Wege steht. Die Namensänderung orientiert sich allein am Wohl der Kinder und stellt keine Abwertung des anderen leiblichen Elternteils dar.

### **Die Interessen der geschiedenen Elternteile**

Einerseits müssen Kinder aus gescheiterten Ehen lernen, in gewissem Umfang mit den verbundenen Problemen zu leben, so auch mit der Namensungleichheit. In diesem Zusammenhang stellt etwaiger Erklärungsbedarf der Namensverschiedenheit gegenüber Mitschülern oder gelegentlichen Hänseleien für sich alleine genommen keinen wichtigen Grund i.S.d. NamÄndG dar. Genauso wenig zählt das Interesse des sorgeberechtigten Elternteils, sich durch die Namensänderung mit der Namensverschiedenheit verbundene Unannehmlichkeiten zu ersparen, die ohnehin als nur altersbedingt und damit vorübergehender Natur sind. Andererseits besteht auch kein schützenswertes Interesse des nicht sorgeberechtigten Elternteils, wenn sich dieser um das Wohlergehen des Kindes nur wenig oder gar nicht kümmert oder selbst infolge Wiederverheiratung einen neuen Namen angenommen hat, zu dem seitens des Kindes keine Beziehung besteht.

### **Die Interessen des nicht sorgeberechtigten Elternteils**

Es ist für die Aufrechterhaltung der Bindung des nicht sorgeberechtigten Elternteils zum Kind von geringerer Bedeutung, welchen Namen das Kind führt. Entscheidend ist hierbei vielmehr die Ausgestaltung des Bedürfnisses zum persönlichen Umgang mit dem Kind und die Art und Weise, wie diese ausgeübt wird. Jedoch ist eine stabile persönliche Beziehung zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil für das Wohl des Kindes ebenso von Bedeutung wie eine Integration in den neuen Familienverband des sorgeberechtigten Elternteils, so dass auch zu berücksichtigen ist, wie sich die Namensänderung auf das Verhältnis zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil auswirkt.

### **Die Beteiligung des Jugendamtes zur Interessenwahrung des Kindes**

Das Jugendamt wird in der Regel zur Wahrung der Interessen des Kindes insbesondere bei beantragten Namensänderungen einbezogen. Hierzu gibt das Jugendamt eine Stellungnahme zum Antrag des Kindes ab. Der Antrag für minderjährige Kinder wird normalerweise von den Eltern, einem Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter, der auch Vormund oder Betreuer sein kann, gestellt. Die Änderung des Namens von Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sollen nach §§ 1, 11 NamÄndG in Verbindung mit § 3 NamÄndG nur erfolgen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Sachverhalte zum Erstellen einer Stellungnahme erfordern beispielsweise eine intensive Recherche durch

- Hinzuziehen eines kinder- und jugendpsychologischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen.
- Hinterfragen des Antrages aus der Sicht des Kindes
- Einbeziehen des Minderjährigen ins Anhörungs- und Verwaltungsverfahren
- Klärung, ob das Kind den Namen ablehnt und wie sich eine Ablehnung des Kindes äußert. Hängt die Ablehnung mit dem Alter des Kindes, der Einschulung oder einem Schulwechsel zusammen.

- Ermitteln der lebensgeschichtlichen Entwicklung des der Namensänderung begehrenden Kindes
- Bewerten der Eltern-Kind-Beziehung zur Herkunfts- und Pflegefamilie
- Ermitteln, mit wem das Kind im Familienverband lebt und wie der Kontakt sowie das Verhältnis des Kindes zu den Familienangehörigen ist
- Klären, wie die Namensführung der anderen Kinder bzw. der Stiefgeschwister im Familienverband ist
- Ermittlungen zum Umgangsrecht mit dem Kind und in welchem Umfang dieses Umgangsrecht vom anderen Elternteils wahrgenommen wird
- Hinterfragen, ob das Kind gemeinsam mit dem Elternteil Urlaube, Geburtstage oder Feiertage verbringt
- Hinterfragen, ob der nicht sorgeberechtigte Elternteil der Namensänderung zustimmt
- Ermitteln, wie gut der nicht sorgeberechtigte Elternteil in die Belange des Kindes eingebunden ist
- Ermitteln des Verhältnisses der Elternteile des Kindes untereinander

Diese Entscheidungskriterien sind Anhaltspunkte zur Erstellung einer Stellungnahme und nicht abschließend.

Den Entscheidungskriterien kann entnommen werden, dass für eine allumfassende Beurteilung des jeweiligen Falles die getrennte Miteinbeziehung des Kindes (Kind sollte dabei Gelegenheit zur freien elternunabhängigen Äußerung haben) und beider Eltern notwendig ist. Diese wurde in der neuesten Rechtsprechung nochmals besonders betont. Die Stellungnahme des Jugendamtes sollte also in seiner Wertung diesen Personenkreis mitbeinhalten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Einbeziehung ausschließlich langfristiger Aspekte nicht angebracht ist. Das Jugendamt geht bei seiner Stellungnahme (Nr. 18 c NamÄndVwV) zu Anträgen auf Namensänderung von Kindern immer auf die genannten Entscheidungskriterien ausführlich ein. Eine positive Stellungnahme wird vom Jugendamt nur abgegeben, wenn die Namensänderung eindeutig für das Wohl des Kindes erforderlich oder für das Wohl des Pflegekindes förderlich ist.

**Hinweis:**

Sollte Ihnen beim Lesen dieses Informationsblattes vielleicht Schreibfehler, fehlerhafte Information oder gar Unrichtigkeiten aufgefallen sein, so werden Sie gebeten diese uns per Email mitzuteilen. Vielen Dank!

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zusammengestellten Informationen nicht abschließend sind und es besteht auch kein Anspruch auf Richtigkeit.**

**Fallsammlung aus der Rechtsprechung**

**a) Positive Entscheidungskriterien**

**b) Negative Entscheidungskriterien**

seelische Belastung des Kindes der Namensungleichheit durch Verschlechterung oder Auftreten einer Erkrankung (z.B. Atemnotanfälle, Medikamenteneinnahme)	Änderungswunsch des Kindes basiert auf Beeinflussung durch sorgeberechtigten Elternteils
Namensänderung ist für das Wohl des Kindes erforderlich	keine Regelvermutung zugunsten einer Namensänderung von Scheidungshalbwaisen
das Kindeswohl steht immer im Vordergrund; die Ordnungsfunktion auf Beibehaltung des bisherigen Familiennamens hat dann zurückzutreten.	nur Wunsch des sorgeberechtigten Elternteils bzw. der sorgeberechtigten Eltern auf Namensänderung, nicht des Kindes.
der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, zahlt keinen Unterhalt und nimmt kein Besuchsrecht wahr; dieser kümmert sich nicht oder nur wenig um das Wohlergehen des Kindes.	die Namensänderung soll nur verdecken dass das Kind aus einer geschiedenen Ehe stammt.
jugendliches Alter des Kindes	vor allem weibliche ältere Kinder wegen der Familiennamenswahl bei Eheschließung.
Eingliederung in den neuen Familienverband bei jüngerem Kind	stabile bzw.-. enge Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht

	lebt.
aus neuer Lebensgemeinschaft sind Halbgeschwister herangezogen	der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, wird von dem Kind als Vater oder Mutter akzeptiert.
das Kind fühlt sich wegen Namensungleichheit vom Familienverbund ausgeschlossen.	der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, zahlt unzureichenden bzw. keinen Unterhalt
der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, hat durch Wiederverheiratung einen neuen Ehenamen angenommen	Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, kümmert sich um das Wohl des Kindes.
enge Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt.	vorübergehende altersbedingte Unannehmlichkeiten oder Schwierigkeiten.
starke emotionale Ablehnung auf die Führung des seitherigen Familiennamens durch das Kind.	emotionale Ablehnung des Elternteils, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt.
das Kind ist jünger und es hat sich keine persönliche Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft es lebt, entwickelt.	bei kurzer Scheidungsdauer könnten Schwierigkeiten nur vorübergehender Art sein- Gewöhnungsphase (Zurückstellung des Antrages?)
dem Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, sind die Folgen, die mit der Namensänderung zusammenhängen, eher zuzumuten als dem Kind die Folgen die es bei der Ablehnung zu tragen hätte.	negative Beeinflussung durch den Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt
positive Stellungnahme des Jugendamtes	negative Stellungnahme des Jugendamtes.
positives psychologisches Gutachten, sofern erforderlich	negatives psychologisches Gutachten, sofern erforderlich.
Zustimmung des nichtsorgeberechtigten Elternteils und des Kindes führt zum unwiderlegbaren Vermutung des wichtigen Grundes zum Kindeswohl	sorgeberechtigter Elternteil wünscht sich eine Namensgleichheit zum Kind
jahrelanges Stalking des anderen Elternteils gegenüber dem Kind und sorgeberechtigten Elternteil	Namensänderung soll zum Andenken an einen verstorbenen Familienangehörigen oder Verwandten sein
massive Angst des Kindes vorm andere Elternteil wegen Gewalt oder Missbrauch	verhindern bloßer Unannehmlichkeiten im Alltagsleben des Kindes
Kind lebt bei anderem Elternteil, weil sorgeberechtigter Elternteil bei dem es bisher wohnte verstorben ist	Name ist nicht anstößig, klingt nicht lächerlich, ist nicht schwierig zu schreiben oder auszusprechen
Name enthält Umlaute <b>ä, ü, ö</b> oder die Buchstaben <b>ss</b> oder <b>ß</b>	späterer Irrtum der Eltern bei Namenserklärung beim Standesamt soll rückgängig gemacht werden
objektive Nachteile durch Name eines straffällig gewordener Elternteils, der in der Presse und Medien bekannt geworden ist	keine objektive Behinderung an einen durch Presse und Medien bekannt gewordenen Namen eines straffällig gewordenen Familienmitglied oder ist es nur der Wunsch sich von diesem Familienangehörigen loszusagen oder zu distanzieren
angekündigte der Anfechtung der Vaterschaft; damit verbundener Kontaktabbruch zum Kind	Kind lehnt den Kontakt zum anderen Elternteil ab
Vorhandensein von Halbgeschwister oder seelische Verbundenheit zur Pflegefamilie	Kind wünscht sich altersbedingt (Pubertät) neuen Namen
stattgefundene Identitätsfindung mit Namen der Pflegefamilie	mangelnder Umgangskontakt zum anderen Elternteil

Fallbeispiel ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit